

# Hausordnung

## der Kirchgemeinde

### 1. Öffnungszeiten

Dienstag bis Samstag 7.30 - 23.30 Uhr

An Sonn-, und allgemeinen Feiertagen, am Montag, sowie während den offiziellen Schulferien stehen die kirchlichen Räume grundsätzlich nur für Anlässe der Kirchgemeinde zur Verfügung. Ausnahmen kann die Kirchenpflege bewilligen.

### 2. Allgemeine Ordnung

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Mieter in einwandfreiem Zustand übergeben. Die Mieter sind für die Vollständigkeitskontrolle beim Antritt selbst verantwortlich. Allfällige Mängel sind im vom Mieter und Sigristen unterzeichneten Reservationsprotokoll festzuhalten.

Der Mieter ist verpflichtet, Mobiliar, Geschirr und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Allfällige Beschädigungen sind dem Sigristen unaufgefordert zu melden.

Klebeband, Klammern, etc. sind nach der Nutzung wieder rückstandslos zu entfernen. Nägel und Schrauben sind verboten. Einrichtung und Aufräumen sind grundsätzlich Sache des Veranstalters. Das Mobiliar ist in den Räumen zu belassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Lokalitäten am Schluss des Anlasses wieder in Ordnung zu bringen. Die Originalbestuhlung ist wieder herzustellen. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Den Anweisungen des Sigristen bzw. des Vertreters der Kirchenpflege ist Folge zu leisten.

Wird die Küche mitbenutzt, obliegt dem Benutzer nebst dem Aufräumen und Reinigen deren Einrichtungen auch das Abwaschen des Geschirrs.

Die Rückgabe der Räumlichkeiten nach einem Anlass erfolgt nach Vereinbarung mit dem Sigristen. Erscheint der Mieter nicht zur Rückgabe, so anerkennt er die im Protokoll festgehaltenen Schäden und Ersatz- bzw. Instandstellungskosten.

### 3. Restauration

Die Wirtschaftsführung ist in allen Räumen und für alle nichtkirchlichen Veranstaltungen ausschliesslich Sache des Veranstalters. Für das erforderliche Wirtschaftspatent hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dieses Patent ist vom Veranstalter auf Verlangen vorzuweisen.

### 4. Ordnung während der Veranstaltungen

Die Lautstärke der Musik sowie des ganzen Unterhaltungs- und Zweckbetriebes ist den räumlichen und örtlichen Verhältnissen anzupassen. Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr zu schliessen.

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und im Innenhof nicht gestattet.

Fahrzeuge sind auf den dafür reservierten und gekennzeichneten Abstellplätzen abzustellen. Alle Eingänge sind von Fahrzeugen freizuhalten.

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.

Rollschuhlaufen, Rollbrettfahren und ähnliche Sportarten sowie Ballspiele sind in allen Räumlichkeiten untersagt.

Die Pfarrhauswiese darf nur mit Einwilligung des ansässigen Pfarrers genutzt werden und ist mit ihm vorgängig abzusprechen.

## **5. Ende der Veranstaltung**

Die Endkontrolle liegt in Verantwortung des Mieters. Dies beinhaltet die Kontrolle der benutzten Räume inkl. WC, schliessen der Türen und Fenster, Lichterlöschen. Der Mieter erhält eine Checkliste.

## **6. Schlussbestimmungen**

Es gelten im Übrigen die örtlichen polizeilichen Vorschriften.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft. Entgegenstehende frühere Anordnungen oder Beschlüsse sind aufgehoben.